

Die kursiven Teile wurden in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2021 beschlossen.

# Satzung

*sofia frauen bilden e.V.*

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „sofia frauen bilden e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kochel am See.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.  
Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung in den Bereichen Berufliche Qualifikation, Gesundheit, Demokratie und Völkerverständigung einschließlich der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit. Ergänzt wird die Bildungsarbeit durch die Förderung von Kunst und Kultur und durch die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird durch *Bildungsangebote für Frauen* verwirklicht. Das beinhaltet die Durchführung von Veranstaltungen, ein- und mehrtägigen Seminarangeboten und Fachtagungen. Im Rahmen der Gesundheitsförderung werden wir angeleitete Freizeit- und Bewegungsangebote durchführen.

## § 3

### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §4

### Mitfrauschaft/Mitgliedschaft

1. Mitfrauen des Vereins können Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Verein umfasst:
  - a) **Mitfrauen:** Natürliche Personen mit Sitz und Stimme. Sie können an der Mitfrauenversammlung teilnehmen und dort ihr Stimmrecht ausüben.
  - b) **Fördermitglieder:** Natürliche und Juristische Personen ohne Stimmrecht, die den Verein durch Zuwendungen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitfrauenversammlung.
2. Die Mitfrauschaft bzw. die Fördermitgliedschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Team zu beantragen, das dann über den Antrag zu entscheiden hat.
3. Mitfrauen werden vorläufig aufgenommen. Die Entscheidung über die endgültige Aufnahme trifft das geschäftsführende Team nach weiteren sechs Monaten. In dieser Probezeit ist die Mitfrau nicht stimmberechtigt. Nach positiver Entscheidung ist sie es. Bei Mitfrauen, die bereits seit mindestens sechs Monaten im geschäftsführenden Team arbeiten, fällt die Entscheidung über die endgültige Aufnahme sofort.

Bei ablehnender Entscheidung kann die Person innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand Widerspruch einlegen. Der Vorstand ruft dann eine Mitfrauenversammlung ein, die über den Widerspruch entscheidet.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Team unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen. Beiträge können dabei nicht zurückerstattet werden.
5. Wenn eine Mitfrau gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung den Mitfrauenbeitrag nicht bezahlt hat, kann sie durch Beschluss des geschäftsführenden Teams mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Der Mitfrau muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die Mitfrauenversammlung entscheidet.

## § 5

### Beiträge

Die Mitfrauen und Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung.

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer ersten Vorsitzenden, einer zweiten Vorsitzenden und einer dritten Vorsitzenden.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsfrauen ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtsperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind, jedoch nicht länger als sechs Monate.
4. Der Vorstand übergibt die laufenden Geschäfte des Vereins an das geschäftsführende Team. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Vorstandssitzungen sind mit zwei Vorstandsfrauen beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird darüber ein Protokoll angefertigt, das von den anwesenden Vorstandsfrauen unterzeichnet wird.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitfrauen und Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 7**

### **Mitfrauenversammlung**

1. Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitfrauenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Einberufung von 25 Prozent der Mitfrauen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Die Mitfrauen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen, Anträge zur Mitfrauenversammlung sind bis zum Versammlungstermin schriftlich bei den Vorstandsfrauen einzureichen.
5. Die Mitfrauenversammlung hat folgenden Ablauf:
  - a) Wahl der Versammlungsleiterin und Schriftführerin
  - b) Wahl der Vorstandsfrauen (alle zwei Jahre)
  - c) Wahl des Geschäftsführenden Teams (spätestens alle vier Jahre). Es hat die Aufgabe, die vom Vorstand übertragenen laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - d) Wahl der Kassenprüferin (alle zwei Jahre), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören darf. Sie hat die Aufgabe, die Vereinskasse, die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitfrauenversammlung einen Bericht darüber zu erstatten.

- e) Wahl der Revisorin (alle zwei Jahre); sie hat die Aufgabe, die Arbeit der Kasse zu kontrollieren und der Mitfrauenversammlung darüber einen Kontrollbericht zu erstatten.
- f) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandsfrauen, des Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen und Erteilung der Entlastung.
- g) Beschluss des Haushaltsplanes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Entscheidet über:

- h) Aufgaben und durchzuführende Maßnahmen des Vereins
  - i) Von Mitfrauen eingereichte Anträge
  - j) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken
  - k) Beteiligungen an Gesellschaften
  - l) Aufnahme von Darlehen über 3000,- Euro
  - m) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - n) Satzungsänderungen
  - o) Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitfrauen.
7. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitfrauen sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitfrauen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn in der Einladung zur Mitfrauenversammlung darauf hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

Die in den Mitfrauenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer Vorstandsfrau und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

## § 8

### **Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitfrauenversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an **„Frauen helfen Frauen e.V.“ in Wolfratshausen.**  
Sollte diese Einrichtung zum Zeitpunkt der Auflösung dieses Vereins nicht mehr bestehen, geht das Vereinsvermögen an eine dem Vereinszweck des *sofia frauen bilden* e.V. entsprechende Institution.
3. Das durch die Vereinsauflösung erworbene Vermögen ist unmittelbar gemäß des Satzungszwecks von *sofia frauen bilden* e.V. zu verwenden.